

Satzung (Stand 19.01.2013)

Intensiverleben e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „*intensiverleben*“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Siegen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Entwicklungsförderung junger Menschen aus verschiedenen sozialen Kontexten. Gefördert werden sollen Kompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, sowie Kooperationsbereitschaft und Konfliktfähigkeit. Erreicht werden soll dieses Ziel durch den Einsatz erlebnispädagogischer Trainingsmethoden. Da die Trainings meistens im Freien stattfinden werden, liegt darüber hinaus ein weiterer Fokus auf der Erziehung zu Umwelt- und Körperbewusstsein. Durch das Erleben von Selbstwirksamkeit in der Natur sollen zudem persönliche Attribute wie Selbstbewusstsein und Selbstwert gefördert werden.

Adressaten, an die sich der Verein hauptsächlich wendet, sind neben der Jugendhilfe, sämtliche Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung. Abhängig von der Zielgruppe können weitere Zwecke der Trainingsprogramme beispielsweise Kriminalitätsprävention oder Vermeidung von Schulverweigerungstendenzen sein.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) Die Organisation und Durchführung mehrtägiger erlebnispädagogischer Trainingsprogramme im In- und Ausland.
- (2) Den Einsatz von Outdoorsportarten wie Wandern, Klettern, Klettersteigen, Kanu, Canyoning, Mountainbiken, Niedrigseil.
- (3) Gruppenarbeit (zur Förderung sozialer Kompetenzen, wie Empathie und Verantwortungsübernahme etc.)
- (4) Einzeltraining mit dem Ziel der Persönlichkeitsbildung (zur Förderung individueller Kompetenzen, wie Selbstwert, Erleben von Selbstwirksamkeit, Ausdauer etc.)
- (5) Hilfe für Erziehende durch Beratung und Begleitung, anhand von erlebnispädagogischen Programmen für junge Eltern mit ihren Kindern oder Betreuern aus dem Bereich der Jugendhilfe mit ihren Jugendlichen.
- (6) Fortbildungen und Seminare zu den oben genannten Themen.
- (7) Renovierung und Einrichtung eines für die Jugendarbeit geeigneten Jugendgästehauses.

Die Angebote des Vereins sind nicht auf bestimmte Personengruppen beschränkt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Den Mitgliedern können Aufwendungen für Fahrten nach und von unserem Vereinsheim in Italien in Höhe von maximal 100 Euro pro Strecke erstattet werden, wenn diese zum Zweck der Durchführung oder Planung erlebnispädagogischer Programme oder zur Hilfe bei Renovierungsarbeiten durchgeführt werden.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch

- (1) Tod des Mitgliedes
- (2) Austritt

Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beiträge

Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, von bis zu 500 Euro im Jahr erhalten.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (1) Die Wahl des Vorstands
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
- (3) Die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichts
- (4) Die Entlastung des Vorstandes
- (5) Änderungen der Satzung
- (6) Die Auflösung des Vereins
- (3) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein

Mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung „Ein Platz für Kinder“ (in der Osterstraße 60, 30159 Hannover) der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.